Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2341

20.11.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2341 DER KOMMISSION

vom 13. November 2025

zur Eintragung der geografischen Angabe „Boudin blanc de Liège“ (g.g.A.) in das Unionsregister der geografischen Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Antrag Belgiens auf Eintragung der geografischen Angabe „Boudin blanc de Liège“ wurde gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) veröffentlicht.

(2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 eingegangen.

(3) Die geografische Angabe „Boudin blanc de Liège“ sollte daher in das Unionsregister der geografischen Angaben aufgenommen werden.

(4) Mit Schreiben, das am 7. Februar 2025 eingegangen ist, teilten die belgischen Behörden der Kommission mit, dass bestimmte Unternehmen, die Mitglieder der Fédération de l’industrie de la transformation de la viande et autres protéines (Belgischer Verband der Unternehmen für Fleischverarbeitung, Verarbeitung sonstiger Proteine, FENAVIAN) und in Belgien außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets ansässig sind, ein Erzeugnis mit der Verkehrsbezeichnung „Boudin blanc de Liège“ rechtmäßig vermarktet und diese Bezeichnung seit über fünf Jahren ununterbrochen verwendet hatten und dieser Sachverhalt im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens geltend gemacht worden war.

(5) Da die Bedingungen des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1143 erfüllt sind, sollte den betreffenden Unternehmen ein Übergangszeitraum von fünf Jahren gewährt werden, damit sie die Bezeichnung „Boudin blanc de Liège“ weiter verwenden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geografische Angabe „Boudin blanc de Liège“ (g.g.A.) wird in das Unionsregister der geografischen Angaben gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1143 aufgenommen.

Artikel 2

Mitgliedsunternehmen der Fédération de l’industrie de la transformation de la viande et autres protéines (FENAVIAN), die ein Erzeugnis unter der Verkehrsbezeichnung „Boudin blanc de Liège“ oder einer anderen Bezeichnung, die gegen Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 verstößt, während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren vor dem Datum der Veröffentlichung gemäß Artikel 15 Absatz 4 der genannten Verordnung vermarktet haben, sind befugt, die betreffende Bezeichnung während eines Übergangszeitraums von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiter zu verwenden.

([1]) ABL. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj.
([2]) ABl. C, C/2025/4080, 22.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4080/oj.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 2025

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Christophe HANSEN
Mitglied der Kommission